



Abt. Statutenwesen
Meinrad Degonda
Via Travers 149C
7513 Silvaplana

An das Kreiskommando 36
Abt. Statutenwesen
Herrn Oberstlt Jöri Kaufmann
Loestrasse 2
7000 Chur

Silvaplana, 02.03.1998

Sehr geehrter Herr Oberstlt Kaufmann,

Sie erhalten die Statuten der Societad da Tir Castrisch, mit der höflichen Bitte um Genehmigung. Die Eckpfeiler der Musterstatuten SSV und BSV sind vorhanden. Die Statuten konnten, wie vorgelegt, durch den BSV genehmigt werden. Ich bitte Sie der Societad da Tir Castrisch den Genehmigungsbeschluss der Statuten direkt bekanntzugeben.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Meinrad Degonda

Kopie geht z.K. an:

Societad da Castrisch
p.m.d. Signur Hossmann Ignaz
Via La Lutta 4
7130 Ilanz



Statuten der Societad da tir Castrisch

Statuten

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverein Castrisch, gegründet im Jahre 1919 mit Sitz in Castrisch, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Kantonschützenverein und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Jungschützen, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Als Aktivmitglieder zählen wer das OP und das FS absolviert haben.
(Inkl. Jun + JS)

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die GV entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, wird ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach kommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

- Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuideten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Varianten gemäss Entscheid des Vereins:
Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 10 Zu Ehren- oder Freimitgliedern können Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.

Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1 Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung des Munitionspreises
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehren- oder Freimitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch öffentliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierten Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus Mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Versammlung gewählt.

Art. 14 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden) sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über jährliche, einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr 1500.-

Art. 16 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen, die Munition des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht + Munitionsbestellung. (Munitionsverwalter) Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Ihm Obliegt die Kontrolle der Elektronischen Trefferanzeige.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzende mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Finanzielles

Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1.1 bis 31.12

Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.

Das Vereinseigentum ist dem Kantonschützenverein zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Kantonschützenvereins über.

Art. 26 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Kantonschützenverein und die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Ort: Castrisch Datum: 5.1.97 Schützenverein: Castrisch

**Societat da tir
7126 Castrisch**

Der Präsident Der Aktuar

[Handwritten signatures]

Genehmigt durch den Kantonschützenverein

Ort: Silvaplana /Datum: 2.2.98 Der Präsident Der Aktuar

[Handwritten signature]

Genehmigt durch das Kreiskommando Graubünden.

Ort: Chur /Datum: 07.03.98 Der Kreiskommandant

[Handwritten signature]
Oberst Marty